

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu dem von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP eingebrachten

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes
(6. ÄndG BVFG)
— Drucksache 10/3407 —

A. Problem

Für Übersiedler, die in der DDR aus politischen und nach freiheitlich demokratischer Auffassung von ihnen nicht zu vertretenden Gründen an der Ausübung einer Beschäftigung gehindert worden sind, und für Aussiedler, die im Herkunftsland aus von ihnen nach freiheitlich-demokratischer Auffassung nicht zu vertretenden Gründen keine Erwerbstätigkeit ausüben durften, fehlt es an einer ausreichenden, umfassenden Rechtsgrundlage für die Gewährung von Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, namentlich von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe. Übersiedler aus der DDR und Aussiedler, die vor der Übersiedlung oder der Aussiedlung als Selbständige oder als mithelfende Familienangehörige tätig waren, haben keinen Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung.

B. Lösung

Zeiten, in denen ein Übersiedler aus politischen und nach freiheitlich-demokratischer Auffassung von ihm nicht zu vertretenden Gründen inhaftiert war oder an der Ausübung einer Beschäftigung gehindert worden ist, sowie Zeiten, in denen ein Aussiedler wegen seiner Volkszugehörigkeit oder seiner Aussiedlungsabsichten oder aus anderen von ihm nach freiheitlich-demokratischer Auffassung nicht zu vertretenden Gründen keine Erwerbstätigkeit ausüben durfte, werden Zeiten einer die Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz begründenden Beschäftigung gleichgestellt. Die Zeit

einer Tätigkeit als Selbständiger oder mithelfender Familienangehöriger vor der Übersiedlung aus der DDR oder der Ausiedlung wird für den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe einer Beschäftigung gleichgestellt.

Große Mehrheit im Ausschuß**C. Alternative**

keine

D. Kosten

Die Regelung verursacht Mehrkosten für den Bund in Höhe von schätzungsweise 2,5 Mio. DM jährlich. Die Bundesanstalt für Arbeit wird in Höhe von etwa 1,5 Mio. DM jährlich entlastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 10/3407 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 12. September 1985

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz Dr. Czaja Jaunich

Vorsitzender Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes (6. ÄndG BVFG)

— Drucksache 10/3407 —

mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes (6. ÄndG BVFG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

Das Bundesvertriebenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565, 1807), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 1983 (BGBl. I S. 199) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Folgender § 90 a wird eingefügt:

„§ 90 a

Arbeitsförderung

(1) Soweit ein Anspruch nach dem Arbeitsförderungsgesetz davon abhängt, daß der Antragsteller in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gestanden hat, werden *als solche* Zeiten auch berücksichtigt:

1. Zeiten, in denen ein Berechtigter im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Häftlingshilfegesetzes in Gewahrsam gehalten worden ist, sowie

2. sonstige Zeiten, in denen

a) ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937, aber außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes, *aus politischen und von ihm nach freiheitlich-demokratischer Auffassung nicht zu vertretenden Gründen*

b) ein Vertriebener im Sinne des § 1 in den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 genannten Gebieten, aber außerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 wegen seiner Volkszugehörigkeit oder seiner Aussiedlungsabsichten oder aus sonstigen nach freiheitlich-demokratischer Auffassung von ihm nicht zu vertretenden Gründen

gehindert worden ist, als Arbeitnehmer tätig zu sein.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes (6. ÄndG BVFG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

Das Bundesvertriebenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565, 1807), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1144) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 90 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 90 a

Arbeitsförderung

(1) Soweit ein Anspruch nach dem Arbeitsförderungsgesetz davon abhängt, daß der Antragsteller in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gestanden hat, werden auch Zeiten berücksichtigt, in denen

1. ein Berechtigter im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Häftlingshilfegesetzes in Gewahrsam gehalten worden ist, oder

2. a) ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937, aber außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes,

b) ein Vertriebener im Sinne des § 1 in den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 genannten Gebieten, aber außerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937,

wegen seiner Volkszugehörigkeit, seiner Aussiedlungs- oder Übersiedlungsabsicht oder wegen eines vergleichbaren nach freiheitlich-demokratischer Auffassung von ihm nicht zu vertretenden Grundes gehindert worden ist, als Arbeitnehmer tätig zu sein.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Mehraufwendungen, die der Bundesanstalt für Arbeit durch die Regelung des Absatzes 1 entstehen, erstattet der Bund. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.“

2. Folgender § 105 a wird eingefügt:

„§ 105 a

Übergangsvorschrift zu § 90 a

(1) Zeiten nach § 90 a Abs. 1 Nr. 1, die vor der Entstehung eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld nach § 9 des Häftlingshilfegesetzes in Verbindung mit Abschnitt V des Heimkehrergesetzes liegen, werden für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz nicht berücksichtigt.

(2) § 90 a Abs. 1 Nr. 2 gilt auch für Ansprüche auf Arbeitslosengeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz, die am 31. Dezember 1985 noch nicht erschöpft sind.“

Artikel 2

Änderung des Heimkehrergesetzes

Das Heimkehrergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 81-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1713) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt V wird aufgehoben.

2. In § 23 Abs. 3 Satz 1 und 2 werden die Zitate „§ 15“ durch die Zitate „§ 112 Abs. 7 des Arbeitsförderungsgesetzes“ ersetzt.

3. Folgender § 28 b wird eingefügt:

„§ 28 b

Die Vorschriften des Abschnitts V in der bis zum 31. Dezember 1985 geltenden Fassung sind auf Ansprüche nach diesem Abschnitt, die vor dem 1. Januar 1986 entstanden sind, weiter anzuwenden.“

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

(2) Für den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe steht die Tätigkeit als Selbständiger oder mithelfender Familienangehöriger, die eine in Absatz 1 Nr. 2 genannte Person in dem dort genannten Gebiet hauptberuflich ausgeübt hat, einer die Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz begründenden Beschäftigung gleich.

(3) Mehraufwendungen, die der Bundesanstalt für Arbeit durch die Regelung des Absatzes 1 entstehen, erstattet der Bund. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.“

2. unverändert

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

unverändert

Bericht der Abgeordneten Dr. Czaja und Jaunich

1. Ablauf der Beratungen

Der gemeinsame Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP wurde in der 143. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 13. Juni 1985 ohne Aussprache an den Innenausschuß federführend, an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und den Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen zur Mitberatung sowie an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO überwiesen.

Der Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen hat in seiner Stellungnahme vom 26. Juni 1985 einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen. Im Interesse einer zügigen Verabschiedung des Gesetzentwurfs hat er weiter gebeten, die Frage der Erweiterung des Kreises der Begünstigten auf Übersiedler aus der DDR, die vorher selbständig tätig gewesen seien, nicht in diesem Gesetzentwurf zu regeln. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, der am 11. September 1985 votiert hat, hat ebenfalls mit großer Mehrheit die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen, zugleich aber eine Formulierung für eine Erweiterung des Begünstigtenkreises vorgeschlagen. Der Haushaltsausschuß wird seine Stellungnahme gemäß § 96 GO gesondert abgeben.

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 75. Sitzung am 11. September 1985 beraten und ihm bei einer Stimmhaltung seitens der Fraktion DIE GRÜNEN in der vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung empfohlenen Fassung einstimmig zugestimmt.

2. Begründung

Allgemeiner Teil

Zur Begründung wird auf Drucksache 10/3407 Bezug genommen. Durch die Aufnahme des Vorschlags des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung hat der Innenausschuß zusätzlich dem Umstand Rechnung getragen, daß Übersiedler aus der DDR und Aussiedler keine Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung haben, wenn sie bis zum Verlassen der Herkunftsgebiete als Selbständige erwerbstätig waren oder in einem Familienbetrieb mitgearbeitet haben. Er hat deshalb eine Regelung getroffen, die dahin geht, daß derartige Zeiten einer

hauptberuflichen Tätigkeit nunmehr für den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe herangezogen werden. Damit wird berücksichtigt, daß der Verlust der Existenzgrundlage durch das Schicksal der Aussiedlung oder der Übersiedlung verursacht worden ist und die Betroffenen im Bundesgebiet im allgemeinen eine neue Existenzgrundlage als Arbeitnehmer aufbauen müssen.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 90 a)

Absatz 1 schafft zunächst eine neue Rechtsgrundlage für die Gewährung von Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz an ehemalige politische Häftlinge (Absatz 1 Nr. 1) und an Personen, die zwar nicht in Gewahrsam gehalten wurden, aber wegen ihrer Volkszugehörigkeit, ihrer Aussiedlungs- oder Übersiedlungsabsicht oder wegen eines vergleichbaren nach freiheitlich-demokratischer Auffassung von ihnen nicht zu vertretenden Grundes gehindert worden sind, als Arbeitnehmer tätig zu sein.

Absatz 2 stellt zusätzlich die hauptberufliche Tätigkeit als Selbständigen oder mithelfender Familienangehöriger für den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe einer die Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz begründenden Beschäftigung gleich. Diese Gleichstellung gilt nur für die in Absatz 1 Nr. 2 genannten Personen und nur für die dort genannten Gebiete, nämlich für Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes für das Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937, aber außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, und für Vertriebene im Sinne des § 1 für die in § 1 Abs. 2 Nr. 3 genannten Aussiedlungsgebiete, aber außerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937.

Finanzieller Teil

Durch die Erweiterung des begünstigten Personenkreises verursacht die Regelung nunmehr Mehrkosten für den Bund in Höhe von schätzungsweise 2,5 Mio. DM jährlich. Die Bundesanstalt für Arbeit wird in Höhe von etwa 1,5 Mio. DM jährlich entlastet.

Bonn, den 12. September 1985

Dr. Czaja Jaunich

Berichterstatler

